

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

20.01.2016

Geschäftszahl

Ra 2016/02/0004

Rechtssatz

Der klare und eindeutige Wortlaut von § 18 Abs. 2 Z 2 InvFG 2011 lässt kein anderes Verständnis dieser Bestimmung zu, als dass die Verwaltungsgesellschaft - ohne Rücksicht auf die nur für § 18 Abs. 1 Z 1 InvFG 2011 maßgeblichen Voraussetzungen - von jedem einzelnen persönlichen Geschäft einer relevanten Person zu unterrichten ist.